

Evangelisch-Reformierte Kirche Nidwalden

Reglement über die Entschädigung an die Mitglieder des Kirchenrates, der Kirchenpflegen, der Kommissionen sowie für die Freiwilligenarbeit (Entschädigungsreglement)

Die Kirchgemeindeversammlung

beschliesst:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement gilt für die Mitglieder des Kirchenrates, der Kirchenpflegen, sämtlicher Kommissionen sowie für die Freiwilligenarbeit der Evangelisch-Reformierten Kirche Nidwalden.

II. ENTSCHÄDIGUNGSORDNUNG

1. KIRCHENRAT

Art. 2 Grundsatz

Für die Grundentschädigung und die Entschädigung der Aufgabenbereiche der Mitglieder des Kirchenrates steht der Betrag zur Verfügung, der jährlich durch die Gemeindeversammlung im Voranschlag für das kommende Jahr festzulegen ist.

Art. 3 Grundentschädigung

Jedes Mitglied des Kirchenrates bezieht eine Grundentschädigung von Fr. 1'200.–.

Art. 4 Präsidialzulage

Der/die PräsidentIn bezieht jährlich eine Zulage von Fr. 7'500.–.

Art. 5 Pfarrer

Gehören Pfarrer von Amtes wegen dem Kirchenrat an, ist deren Entschädigung mit der Pfarrbesoldung abgegolten.

Art. 6 Entschädigung Aufgabenbereich

Der Kirchenrat teilt die zur Verfügung stehende und von der Kirchgemeindeversammlung über die Genehmigung des Voranschlages beschlossene Summe (Total minus Grundentschädigung und Präsidialzulage) unter die Ratsmitglieder nach Massgabe ihrer Belastung auf.

Art. 7 Arbeiten ausserhalb des Aufgabenbereiches

Die Entschädigung für ausserordentliche Arbeiten, die einem Mitglied des Kirchenrates ausserhalb seines Aufgabenbereiches übertragen werden, setzt der Kirchenrat von Fall zu Fall fest.

Art. 8 Sitzungsgeld für Kirchenratssitzungen

Für die Kirchenratssitzungen wird kein Sitzungsgeld ausbezahlt. Das Sitzungsgeld ist in der Grundentschädigung inbegriffen.

2. KIRCHENPFLEGEN

Art. 9 Grundsatz

Für die Grundentschädigung und die Entschädigung der Aufgabenbereiche der Mitglieder der Kirchenpflegen steht der Betrag zur Verfügung, der jährlich durch die Gemeindeversammlung im Voranschlag für das kommende Jahr festzulegen ist.

Art. 10 Grundentschädigung

Jedes Mitglied der Kirchenpflege bezieht eine Grundentschädigung von Fr. 1'200.–.

Art. 11 Präsidialzulage

Der/die PräsidentIn bezieht jährlich eine Zulage von Fr. 4'500.–.

Art. 12 Entschädigung Pfarrer

Die Pfarrer sind von Amtes wegen in der Kirchenpflege und beziehen deshalb keine zusätzliche Entschädigung.

Art. 13 Entschädigung Aufgabenbereich

Die Kirchenpflege teilt die zur Verfügung stehende und von der Kirchgemeindeversammlung über die Genehmigung des Voranschlages beschlossene Summe (Total minus Grundentschädigung und Präsidialzulage) unter die Ratsmitglieder nach Massgabe ihrer Belastung auf.

Art. 14 Sitzungsgeld für Kirchenpflegesitzungen

Für die Kirchenpflegesitzungen wird kein Sitzungsgeld ausbezahlt. Das Sitzungsgeld ist in der Grundentschädigung inbegriffen.

3. KOMMISSIONEN

Art. 15 Sitzungsgeld, Stundenvergütung

Die Bemessung der Sitzungsgelder und der Stundenvergütungen für die Mitglieder der Kommissionen richtet sich nach der kantonalen Behördenverordnung.

4. FREIWILLIGENARBEIT

Art. 16 Grundsatz

Gemäss den Richtlinien des Kirchenrates für die Freiwilligenarbeit arbeiten die Freiwilligen grundsätzlich unentgeltlich. Die Kirchenpflege kann die Freiwilligenarbeit mit Dankesbriefen, gemeinsamen Nachtessen, Geschenken, Sitzungsgeld, Spesenersatz, Pauschalhonorar für arbeitsintensives Amt oder Stundenansatz anerkennen und honorieren.

Art. 17 Geldmittel für Freiwilligenarbeit

Für die Anerkennung der Freiwilligenarbeit steht der Betrag zur Verfügung, der jährlich durch die Gemeindeversammlung im Voranschlag für das kommende Jahr festzulegen ist.

5. GEMEINSAME BESTIMMUNGEN

Art. 18 Taggeld für Delegierte, Spesenvergütung

Die Taggelder für Delegierte und die Spesenvergütungen richten sich nach der kantonalen Behördenverordnung.

III. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 19 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt mit der Annahme durch die Kirchgemeindeversammlung am 27. November 2007 in Kraft.

Sämtliche anderslautenden Erlasse sind auf diesen Zeitpunkt aufgehoben, insbesondere das Reglement über die Festlegung der Entschädigungen und Sitzungsgelder vom 29. Mai 1996.

Hergiswil, 27. November 2007

**EVANGELISCH-REFORMIERTE
KIRCHE NIDWALDEN**

Die Präsidentin

Karin Gerber-Jost

Die Kirchenschreiberin

Barbara Merz